

fließe. Noch gab es manchen, der daran nicht glauben mochte, und diese Zweifler wünschten sich auch den Einzug in die Walhalla auf die alte Weise, in Flammenlohe und ohne des fremden Mannes unverständliche Grabrede. Die neue Weise aber verpönte die Flamme und verwies auf das Erdgrab im umfriedeten Raum ringsum des neuen Gottes Tempel: auf das Erdgrab am Kirchhof, wo alle ruhten, die des neuen Heiles waren.“

Herr Klammer spricht im weiteren Verlauf seines Schüleraufsatzes auch vom nimmersatten Magen der Kirche, der alle fetten Pfründen schluckte usw.

* * *

Wie man sieht: für uns Katholiken eine recht artige Blütenlese. Diese offene Stellungnahme gegen die katholische Kirche, ja gegen das Christentum überhaupt, hat aber nicht nur eine abstoßende, häßliche Seite, sondern auch eine sehr gute, gemäß dem alten Sprichwort: Jedes Ding hat zwei Seiten. Uns Katholiken ist dadurch der Kampf leichter gemacht. Vielleicht gehen jetzt manchem von denen die Augen auf, die in dieser ersten Zeitfrage einer falschen, zu milden Toleranz das Wort sprachen.

Die Stellung der Päpste zur Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien.

Von Dr. Josef Höller C. SS. R.

Die griechischen und orientalischen Liturgien weisen bekanntlich unmittelbar nach erfolgter Konsekration einen Text mit drei Gliedern auf, nämlich der Anamnese, Anaphora und Epiklese. Die Anamnese knüpft an den Befehl Christi an: „Dies tut zu meinem Andenken“ (Mt 22, 19) und schließt in sich die Hauptmomente des Erlösungswerkes Christi: sein Leiden und seine Verherrlichung. Sodann folgt die Anaphora, die feierliche Darbringung des eucharistischen Opfers, entsprechend den Worten der römischen Liturgie¹⁾, und endlich die Epiklese. In letzterem Gebete wird nach dem Wortlaute vieler Liturgien, so der griechischen Jakobus-Liturgie, der Liturgie des heiligen Markus, der dem heiligen Chrysostomus zugeschriebenen Liturgie, der alt-armenischen Liturgie usw. der Heilige Geist zum Zwecke der Wandlung des Brotes und Weines herabgesandt. Da aber die Wandlung bereits durch die verba Domini geschehen ist²⁾, so finden wir

¹⁾ „Offerimus praeclarae maiestati tuae de tuis donis ac datis hostiam puram, hostiam sanctam, hostiam immaculatam, panem sanctum vitae aeternae et calicem salutis perpetuae.“

²⁾ Nach den meisten Dogmatikern ist die Ansicht, welche festhält, daß die verba Domini in der heiligen Messe ausschließlich die Konsekration bewirken, *sententia fidei proxima*.

es begreiflich, daß die Päpste, die Wächter über die Reinerhaltung des Glaubens, zum Episkopengebete der griechischen und orientalischen Liturgien Stellung nehmen mußten.

Die Episkopisfrage wurde zum erstenmale ausführlich behandelt auf dem Konzil von Florenz 1439 unter dem Vorzuge des Papstes Eugen IV. Deshalb nehmen wir dieses Konzil zum Einteilungsgrunde unserer Abhandlung und beschäftigen uns mit der Stellung, welche die Päpste zur Episkopie genommen vor, auf und nach dem Konzil von Florenz.¹⁾

1.) Die Stellung der Päpste zur Episkopie vor dem Konzil von Florenz.

Die ersten Spuren einer Stellungnahme der Päpste zur Episkopie finden wir in einem Schreiben des Papstes Innozenz IV. vom 6. März 1254, worin er einen leisen Zweifel an der Richtigkeit der Konsekrationsform der Griechen auf der Insel Cypern ausspricht. Es heißt dortselbst: „Den Griechen ist es immerhin erlaubt, nach ihrem Ritus die heilige Messe zu feiern, vorausgesetzt, daß sie die vom Herrn selbst vorgeschriebene Konsekrationsform festhalten.“²⁾

Als König Leo IV. von Kleinarmenien an Papst Benedikt XII. (1334 — 1342) eine Gesandtschaft schickte, um Hilfe zu erlangen gegen die Sarazenen, erwiderte dieser, er könne nichts tun, solange die Armenier nicht ihren vielen Irrtümern entsagt hätten, und legte seinem Briefe einen libellus errorum bei. Ein anderes Schreiben richtete der Papst an den Katholikos der Armenier, damit

¹⁾ Ueber die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung der Episkopisfrage mögen einige Stimmen aus der neueren Zeit gehört werden. Der russische Gelehrte Alexios von Malzew, Propst an der kaiserlich-russischen Botschaftskirche in Berlin, meint: „Immerhin bleibt es eine schwer zu erklärende Tatsache, daß gerade in dem wichtigsten Teile der heiligen Messe zwischen der östlichen und orientalischen Kirche eine, allerdings möglicherweise nur scheinbare, äußerliche — Verschiedenheit der Praxis Eingang finden konnte.“ Antwort auf die Schrift des hochw. Herrn Domkapitulars Köhm: Sendschreiben eines katholischen an einen orthodoxen Theologen. Berlin 1896, S. 62. Edmund Bishop, ehemals Anhänger der anglikanischen Kirche, sprach es 1909 offen aus: „Die zwei einander widersprechenden Ansichten der beiden großen traditionellen christlichen Gemeinschaften — die römische und die griechisch-orthodoxe Kirche — lassen sich überhaupt nicht vereinen.“ Texts and Studies contributions to biblical and patristic literature edited by Armitage Robinson. London 1909, vol. VIII, n. I, S. 146. Der rühmlichst bekannte Liturgiker Salaville will nicht glauben an eine baldige befriedigende Lösung der komplizierten Episkopisfrage. „Le problème à la fois liturgique et théologique soulevé par cette formule est loin d'avoir reçu ses solutions définitives.“ Revue Augustienne n. VIII, S. 303. — Ueber die verschiedenen Lösungsversuche, die seit fast 500 Jahren gemacht wurden, siehe des Verfassers Monographie: Die Episkopie der griechisch-orientalischen Liturgien. Ein Beitrag zur Lösung der Episkopisfrage. Wien 1912, S. 74 bis 134.

²⁾ Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum. Taurinensis editio 1858, tom. III, 581.

er eine Synode berufe, um die genannten Irrthümer zu verwerfen.¹⁾ In 117 Nummern werden die irrthümlichen Ansichten der Armenier aufgezählt. Die Nummer 66 betrifft die Epiklese der armenischen Liturgie. Wir erfahren daraus den Wortlaut des damaligen Epiklesentextes.²⁾

Nach dem Tode des Königs Leo IV. berief Konstantinos, der neue Herrscher, im Jahre 1342 eine Synode nach Siz. Die Versammlung sandte eine eigene Denkschrift an Klemens VI., den Nachfolger Benedikts XII. In betreff des Vorwurfes, die Armenier konsekrierten durch die Epiklese, lautete ihre Verteidigung: „Alle Armenier ohne Ausnahme glauben und bekennen, daß Brot und Wein durch die Worte Christi, die der Priester im Kanon der Messe ausspricht, in den Leib und das Blut Jesu Christi wahrhaft verwandelt werden. Die Armenier haben allerdings in dem Missale des heiligen Athanasius, dessen sie sich bedienen, nach der Wandlung das Gebet: *faciens panem hunc pretiosum corpus Christi tui et vinum hoc pretiosum sanguinem Christi tui*, wie sich denn auch in den Liturgien des heiligen Basilus und des heiligen Chrysostomus ähnliche Worte finden; aber sie sind nicht der Meinung, daß die Wandlung erst jetzt vollzogen werde. Sie ist ja schon geschehen.“³⁾

Im Jahre 1351 sandte Papst Klemens VI. abermals Legaten nach Armenien. Im Briefe an den Katholikos verlangte er die Lösung einiger Bedenken, in Sonderheit wünschte er Aufschluß darüber, ob die Armenier wirklich durch die Epiklese konsekrierten.⁴⁾ Die Antwort der Armenier befriedigte den Papst nicht. Sein Nachfolger Innozenz VI. beschäftigte sich im Jahre 1353 noch einmal mit dieser Angelegenheit. Was er erreichte, ist unbekannt.

2.) Papst Eugen IV. und die Epiklesisfrage auf dem Konzil von Florenz.

Papst Eugen IV. (1431—1447) sah es für eine seiner Lebensaufgaben an, die Union der von der römischen Kirche Getrennten zu bewerkstelligen. Auf dem allgemeinen Konzil von Florenz (1439 bis 1443) sollte des Papstes innigster Wunsch sich erfüllen. Nicht bloß die Griechen, sondern auch die Armenier und Jakobiten wurden für das heißersehnte Unionswerk gewonnen. Auf dieser ökumenischen Synode besprach man zum erstenmal mit großer Ausführlichkeit die Epiklesisfrage. Die Auseinandersetzungen mit den Griechen zogen sich in die Länge und wurden von beiden Seiten sehr lebhaft geführt, während die Verhandlungen mit den Armeniern und Jakobiten nur kurze Zeit in Anspruch nahmen.

¹⁾ Hejese-Knöpfler, Konziliengeschichte. 2. Aufl., Freiburg 1890, Band VI., S. 653 f.

²⁾ Raynaldi, annales ad annum 1341, num. 68.

³⁾ Hejese-Knöpfler, aaO. S. 660.

⁴⁾ Raynaldi, annales ad annum 1351, num. 11.

Die Disputationen mit den Griechen.

Im Verlaufe der auf die Azymenfrage bezüglichen Verhandlungen wurde Papst Eugen IV. auf die von der römischen Liturgie abweichenden Gebete, deren sich die Griechen bei der Konsekration bedienten, aufmerksam gemacht. Eugen IV. hielt den Gegenstand für wichtig genug, um von den Griechen eine befriedigende Aufklärung über den Zweck der Gebete zu verlangen, die nach erfolgter Konsekration noch um die Konsekration flehen. Daher wurde am 9. Juni 1439 einer aus den Metropolitcn von Trapezunt, Mytilene, Mizäa und Kiew gebildeten Deputation von den Lateinern folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt: „Wie könnt ihr nach den Worten Christi: Nehmet hin und esset, denn dies ist mein Leib . . ., nachdem bereits mit diesen Worten die Verwandlung der Gaben stattgefunden hat, noch das Gebet hinzufügen: Mache dieses Brot zum kostbaren Leibe deines Christus und den Wein zum kostbaren Blute, indem du es verwandelst mit deinem Heiligen Geiste?“

Die Griechen antworteten, daß man die Wandlungskraft zwar den *verba Domini* zuschreibe; allein wie die Lateiner im Gebete: „iube haec perferri per manus sancti angeli tui in sublime altare tuum“ nur um die Zuwendung der Kommunionfrüchte bäten, so auch die Griechen im fraglichen Gebete.¹⁾ Ganz ähnlich lautete die Versicherung, welche dieselbe Deputation am 12. Juni dem Papste in einer Privataudienz gab.²⁾ Mit dieser mündlichen Erklärung der Griechen, daß sie an die Wandlungskraft der *verba Domini* glaubten, gab sich indes Eugen IV. nicht zufrieden und verlangte von ihnen ein offizielles Glaubensbekenntnis im Unionsdekrete. Dazu aber wollten sie sich durchaus nicht verstehen, weil es den Anschein hatte, sie seien bisher in einem Irrtum bezüglich der Konsekration befangen gewesen. Als aber der Papst auf seiner Forderung beharrte, erklärten sich die Griechen, um jeden Zweifel an ihrer Rechtgläubigkeit zu beseitigen, bereit, ein offizielles mündliches Bekenntnis ihres Glaubens an die ausschließliche Wandlungskraft der *verba Domini* abzulegen. Zuvor aber fanden zwei öffentliche Disputationen, am 16. und 20. Juni, statt, worin zum ersten Male die Epiklesisfrage eingehend erörtert wurde.³⁾

Um das so lang ersehnte Friedenswerk der Union zu beschleunigen, entschloß sich endlich der Papst, im Unionsdekrete selbst verzichten zu wollen auf das öffentliche Bekenntnis des Glaubens an die Konsekrationskraft der *verba Domini*, und gab sich mit einer offizuellen mündlichen Erklärung der Griechen zufrieden. Diese erfolgte am 5. Juli 1439, am Vorabende jenes Tages, an dem die feierliche Promulgation des Unionsdekretes geschah. Die Ansprache,

¹⁾ Mansi, *Sacrorum conciliorum collectio*, Venetiis 1798, tom. XXXI., col. 1003.

²⁾ Mansi, l. c. col. 1012.

³⁾ Harduin, *Conciliorum collectio*, Parisiis 1715, tom. IX, col. 975 ss.

die Johannes Bessarion, Metropolit von Nizäa, an Eugen IV. im Namen seiner Glaubensgenossen hielt, gipfelte in dem Satz: „Da wir aus dem Munde aller heiligen Lehrer, namentlich aber aus jenem des heiligen Johannes Chrysostomus vernommen haben, daß es die Worte des Herrn seien, die das Brot in den Leib und den Wein in das Blut Christi verwandeln, und daß eben jene göttlichen Worte des Erlösers die ganze Konsekrationskraft besitzen, so folgen wir mit Notwendigkeit diesem Lehrer und seiner Lehre.“¹⁾

Am folgenden Tage wurde das Unionsdekret „Laetentur coeli et exultet terra“ von Eugen IV. verkündigt.

Die Schließung der Union mit den Armeniern und Jakobiten.

Der 14. Dezember 1439 brachte den Abschluß der Union mit den Armeniern. Im Unionsdekret „Exultate Deo“ (22. November 1439) gab der Papst eine genaue Darlegung der katholischen Lehre über die heiligen Sakramente. In betreff der Eucharistie erklärte Eugen IV.: „Forma huius Sacramenti sunt verba Salvatoris, quibus hoc confecit sacramentum; sacerdos enim in persona Christi loquens hoc conficit sacramentum; nam ipsorum verborum virtute substantia panis in Corpus Christi et substantia vini in Sanguinem convertuntur.“²⁾

Nicht minder glücklich war Eugen IV. in seinen Bemühungen, die monophysitischen Jakobiten mit Rom zu vereinigen. Am 4. Februar 1442 unterzeichneten die Jakobiten zu Florenz das Unionsdekret „Cantate Domino“. In Hinsicht auf die forma Eucharistiae heißt es im Dekret: „Verum, quia in suprascripto decreto Armenorum non est explicata forma verborum, quibus in consecratione Corporis et Sanguinis Domini sacrosancta Romana ecclesia Apostolorum doctrina et autoritate firmata semper uti consueverat, illam praesentibus duximus inserendam. In consecratione Corporis Domini hac utitur forma verborum: ‚Hoc est enim Corpus meum‘, Sanguinis vero: ‚Hic est enim calix Sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum.“³⁾

3.) Die Stellung der Päpste zur [Epistle nach] dem Konzil von Florenz bis zur Gegenwart.

Nachdem die Mehrzahl der Griechen im Jahre 1443 über die auf dem Florentiner Konzil mit Rom geschlossene Union das Anathem gesprochen hatte und so das unheilvolle Schisma gleichsam besiegelt worden war, nahmen die Päpste nur wenig Anlaß mehr, ihre Ansicht

¹⁾ Harduin, l. c. col. 983.

²⁾ Raynaldi, annales ad annum 1439, num. 14. (Denzinger-Baumwart 698.)

³⁾ Raynaldi, annales ad annum 1442, num. 6.

über die Epiklese der griechischen und orientalischen Liturgien auszusprechen. Die ausführliche Erklärung des Papstes Pius VII. vom 8. Mai 1822 abgerechnet, sind es nur flüchtige Aeußerungen der Statthalter Christi, die gelegentlich gemacht werden.

Auf eine Anfrage, ob die Transsubstantiation im heiligen Messopfer nicht beim Aussprechen der *verba Domini* sich vollziehe, sondern erst bei dem Gebete: „Mache dieses Brot zum Leibe deines Christus“, das die Nichtunierten an den Heiligen Geist richten, gab ein *Decretum Sacrae Congregationis de Propaganda Fide super ritibus Melchitarum Syriae et Palaestinae*, a Sanctissimo D. N. Benedicto XIII. approbatum et ex praescripto Sanctitatis suae omnimodae executioni demandandum vom 8. Juli 1729 folgende Antwort: „Die angeführte Frage berührt den Ritus und die ehrwürdigen Gebräuche der griechischen Kirche, die bis zur Stunde in ihr üblich sind. Es kann nicht gestattet werden, daß man von der griechischen Liturgie Gebete wegnehme und streiche, die nach der von Jesus Christus eingesetzten Konsekrationsform gemeiniglich verichtet werden, nachdem obgenannte Gebete geprüft, vom Generalkonzil zu Florenz im katholischen Sinne erklärt und vom Apostolischen Stuhle nicht verworfen worden sind. Da aber einige aus Unwissenheit oder Bosheit der Meinung sind, durch obgenannte Gebete fände die sakramentale Transsubstantiation statt, so muß man die Irrenden belehren und ihnen beweisen, daß die Konsekrationskraft einzig und allein in den von Jesus Christus dazu eingesetzten Worten liegt, nicht aber in Gebeten, die nur Menschen zum Urheber haben, von denen sie verfaßt worden sind.“¹⁾

Im Jahre 1736 wurde die Provinzialsynode der Maroniten vom Berge Libanon gefeiert und vom Papste Benedikt XIV. durch das Breve „*Singularis Romanorum*“ vom 1. September 1741 bestätigt. Aus dem cap. XII. p. II.: „De sanctissimo Eucharistiae Sacramento“ wollen wir einige Sätze herausheben: „*Forma consecrationis panis et vini, in sacris evangeliiis a Christo Domino tradita, haec est: panis quidem: 'Hoc est enim corpus meum'; vini autem aqua mixti in calice: 'Hic est enim calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti' Eos, qui dicunt, evangelica verba: 'Hoc est Corpus meum'; 'Hic est Sanguis meus', non esse Eucharistiae consecrativa, sed hanc orationem, quae illa verba in liturgia subsequitur: 'Fac panem istum quidem pretiosum corpus Christi tui, et quod est in calice isto, pretiosum sanguinem Christi tui,' detestamur, damnamus ac anathematizamus.*“²⁾

Da der Apostolische Stuhl die Akten der Synode sanktionierte, erklärte er hiemit wenigstens indirekt seine Stellung zur Epiklese der orientalischen Liturgie.

¹⁾ Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburgi 1876, tom. II, 439.

²⁾ Collectio Lacensis, l. c. tom. II, 197.

Unter dem Pontifikate Benedikts XIV. wurde an den Apostolischen Stuhl die Frage gerichtet nach der Erlaubtheit einer eventuellen Veränderung des Epiklesegebetes. Der Wortlaut der Frage war dieser: „Utrum oratio illa, qua petitur, ut per adventum Spiritus Sancti fiat corpus et sanguis Christi, sit ante consecrationem locanda ex quorundam sententia, qui eam existimant divulsam fuisse a precibus ante consecrationem, vel relinquenda, ubi in Euchologio reperitur, non tamen, ut reperitur, sed aliquo pacto accomodata, ne favere videatur schismaticis sentientibus per haec verba fieri transsubstantiationem.“¹⁾ Der Apostolische Stuhl erklärte am 13. Februar 1746 ganz einfachhin: „Nihil esse immutandum.“²⁾ Benedikt XIV., der uns selbst diese Entscheidung der Congregatio de Propaganda Fide mittheilt, bemerkt noch dazu, daß dieselbe Kongregation bereits im Jahre 1637 unter dem Pontifikate Urbans VIII. die gleiche Antwort gegeben habe.

Am ausführlichsten, wie schon oben berührt, äußerte sich Papst Pius VII. über die Stellung des Apostolischen Stuhles zur Epiklese der orientalischen Liturgien. In der syrischen Stadt Beroea hielt man die Meinung fest, die verba Domini seien ungenügend zum Vollzuge der Konsekration, es müsse ducchaus noch die Epiklese hinzugefügt werden. Schon im Jahre 1812 richtete der Propärest der Kongregation der Propaganda in Abwesenheit des Papstes ein eigenes Schreiben nach Beroea, um die allgemeine Meinung von der ausschließlichen Konsekrationskraft der verba Domini zu verteidigen und die gegenteilige Ansicht zu verwerfen. Da aber die Mahnung des Propäresten nichts fruchtete, sah sich Papst Pius VII. genötigt, mit seiner apostolischen Autorität einzuschreiten. Am 8. Mai 1822 erließ er an den antiochenischen Patriarchen, sowie an die gräko-melchitischen Bischöfe das Breve „Adorabile Eucharistiae“. Darin verbietet der Papst aufs strengste, die Meinung festzuhalten und zu verteidigen, daß zum Vollzuge der Konsekration außer den verba Domini noch die Epiklese notwendig sei. Sodann fährt Pius VII. fort: „Quodsi qui ex iis ausu temerario nostrum hoc decretum ac ordinationem violaverint, indictumque silentium non servaverint, non modo gravis peccati reatum incurrant, sed praeterea adversus eos Nos decernimus, si patriarchali, archiepiscopali vel episcopali dignitate praediti sint, poenam suspensionis ab exercitio pontificalium; si vero sacerdotes sint aut aliis ordinibus insigniti, poenam suspensionis ab omnibus suis ordinibus; si vero sint laici, poenam excommunicationis, atque ita quidem has omnes poenas decernimus, ut velimus eas ipso facto et absque ulla alia declaratione ab iis incurri, qui Nostrum hoc decretum non observaverint.“³⁾

¹⁾ Dr Franz Heiner, Benedicti XIV. Papae opera inedita. Friburgi 1904, p. 245.

²⁾ Man hat öfter die Ansicht ausgesprochen, daß die postkonsekrationische Epiklese ursprünglich ihren Platz vor den verba Domini gehabt hätte.

³⁾ Collectio Lacensis, l. c. tom. II, 551.

Neuestens fand Papst Pius X. Anlaß, die Ansicht der heiligen Kirche von der Epiklese kurz darzulegen.¹⁾ Als in einem Artikel „Pensées sur la question de l'union des Églises“ der römischen Zeitschrift: *Roma e l'Oriente* (1910) verschiedene Irrtümer in Betreff der katholischen Lehre ausgesprochen wurden, erklärte Seine Heiligkeit in dem Rundschreiben „Ex quo“ vom 26. Dezember 1910, das an sämtliche apostolische Delegaten der orientalischen Kirchenprovinzen gerichtet ist: „Auch die katholische Lehre vom allerheiligsten Altarssakrament wird nicht unverfehrt gelassen, da ganz bündig behauptet wird, man könne die Ansicht haben: bei den Griechen erlangen die Konsekrationsworte ihre Wirkung erst durch das Epiklesengebet, während doch bekannt ist, daß der Kirche auch nicht das geringste Recht zu irgend einer Aenderung hinsichtlich der Substanz der Sakramente zusteht.“²⁾

Aus dieser kurzen historischen Darlegung der Stellung der Päpste zur Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien ist ersichtlich, wie einerseits die Statthalter Christi über die Reinheit der katholischen Lehre von der ausschließlichen Konsekrationskraft der *verba Domini* wachten, wie sie aber auch andererseits in ihrer bekannten Weitherzigkeit eine abermalige Veränderung des einmal wesentlich veränderten Epiklesentextes der griechisch-orientalischen Liturgien nicht ge-

1) Aus dem Pontifikate Pius IX. und Leo XIII. verdient noch folgendes erwähnt zu werden: Als Pius IX. durch apostolisches Schreiben „In suprema Petri“ vom 6. Jänner 1848 die getrennten Brüder des Orients liebevoll zur Rückkehr in den Schoß der Mutterkirche einlud, lehnte das Antwortschreiben des Patriarchen Anthimos VI. von Konstantinopel die Einladung ab und suchte die päpstliche Enzyklika zu widerlegen. Unter anderem wird darin „die Anrufung des Heiligen Geistes als Form der *Epikharistie*“ bezeichnet. Im Auftrage des Papstes erschien 1854 aus der Druckerei der *Civiltà cattolica* eine Schrift unter dem Titel: *Confutazione d'Antimo patriarca scismatico costantinopolitano*. — Unter dem 20. Juni 1894 erließ Leo XIII. die Enzyklika „*Praeclara gratulationis*“, worin er alle nicht-unierten Nationen zum Anschlusse an Rom aufforderte. Das Rundschreiben, das der Patriarch Anthimos VII. von Konstantinopel am 12. Oktober 1895 an seinen Klerus und die orthodoxe Kirche richtete, lehnte die Einladung zur Union ab. Die römische Kirche, heißt es, sei in wesentlichen Stücken von der Kirche der ersten neun Jahrhunderte abgewichen. Was die Konsekration anbelangt, sagte der Patriarch: „Die Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche der sieben ökumenischen Konzilien hält fest an der Lehre, daß die ehrwürdigen Gaben nach der Anrufung des Heiligen Geistes mittels des Gebetes des Priesters konsekrirt werden, wie dies die alten römischen und gallitanischen Ritualien bezeugen. Später hingegen machte auch hierin die papistische Kirche eine Neuerung, indem sie ganz eigenmächtig erklärte, daß die Konsekration der ehrwürdigen Gaben geschehe zugleich mit dem Aussprechen der Worte des Herrn: Nehmet hin und esset; dies ist mein Leib, und trinket alle daraus; dies ist mein Blut.“ — Salvatore Brandi S. J. schrieb im Auftrage des Papstes in der *Civiltà cattolica* eine Widerlegung des Patriarchen. Sie erschien später als Separatbroschüre unter dem Titel: *Dell' Unione delle Chiese. Risposta al Patriarca greco di Costantinopoli*. Terza edizione, Roma 1896.

2) *Acta Apost. Sedis*, vol. III, 119.

statteten. Sogar der russische Gelehrte Alexios von Maltzew, ein gewiß unverdächtiger Zeuge, sieht sich genötigt, der katholischen Kirche dieses Zeugnis auszustellen: „Die römische Kirche hat sich ihrerseits mit dem gesamten Text der orientalischen Liturgien einschließlich der Epiklese völlig einverstanden erklärt, und zwar in dem Maße, daß Papst Leo XIII. in seiner Konstitution über die orientalischen Kirchen vom 30. November 1894 „*Orientalium dignitas ecclesiarum*“ den mit Rom unierten Orientalen sogar aufs strengste verboten hat, irgendwie bei ihrem Gottesdienste von dem orientalischen Ritus abzuweichen und den lateinischen anzunehmen.“¹⁾

Die Literatur zur Schriftpredigt seit 1900.

Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Stehl, Post Kaldenkirchen, Rhld.
(Fortsetzung von Jahrgang 1912, Heft IV, S. 821ff und Jahrgang 1913, Heft I, S. 68ff.)

IV.

Werke über die Perikopen.

Jeder Seelsorger, dem es ein Bedürfnis ist, seine Predigten aus der nimmer versiegenden Lebensquelle des geschriebenen Gotteswortes zu schöpfen und sie mit deren Wassern zu tränken, wird bei Ausübung seines Amtes geradewegs zu den Schriftabschnitten geführt werden, die als Sonn- und Festtagsperikopen bekannt sind. Ihn wird die Pflicht drängen, diese seiner anvertrauten Herde zu erklären und die Erbauungsschätze zu heben, die in ihnen enthalten sind. Dadurch, daß die Kirche biblische Lesestücke von ganz bestimmtem Inhalt einführte, die der kirchlichen Festfeier entsprechen, gibt sie ihm eine autoritative Richtschnur zur Auswahl bestimmter Themata.*) Es haben nun die Perikopen in neuester Zeit eine reiche Bearbeitung gefunden und ältere, klassische Erzeugnisse der Predigtliteratur über die Evangelien sind von neuem in Kurs gekommen. Leider bilden die Episteln, außer jenen vieren der Adventszeit, ein unbebautes Brachland und doch enthalten sie die kostbarsten Schätze der Erbauung. Homiletischen Schriftstellern eröffnet sich damit ein weites Gebiet mit reichem Edelmetall, das nur des schaffensfreudigen Arbeiters harret.

a) Homiletisch-exegetische Werke.

1. Die Adventsperikopen exegetisch-homiletisch erklärt von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg.

¹⁾ Die Sakramente der orthodox-katholischen Kirche des Morgenlandes. Berlin 1898, S. 158.

*) Anm. d. Redaktion. Die Kontroverse über den sog. Perikopenzwang ist hiedurch nicht näher berührt.